

VI. Kostenfestsetzung:

Diese Bescheinigung ist aufgrund des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Gebühr gem. Tarif Nr. 98.3.2.1 AllGO **18,00 €**

Gebühr gem. Tarif Nr. 98.1.4 AllGO _____

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 10 Tagen mit anliegendem Überweisungsträger unter Angabe des Kassenzzeichens **05.5220.**_____ zu überweisen.

Hinweise für den Gebrauch des Wohnberechtigungsscheines:

Die/Der Wohnungssuchende übergibt diesen Wohnberechtigungsschein der/dem Verfügungsberechtigten vor dem Bezug der Wohnung:

Die/Der Verfügungsberechtigte hat zu prüfen, ob die angebotene Wohnung

- a) für Wohnungssuchende bestimmt ist, die die oben genannte Einkommensgrenze einhalten,
- b) die oben genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet
- c) nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder nach der Förderungsvereinbarung einem bestimmten begünstigten Personenkreis vorbehalten ist und die/der Wohnungssuchende oder eine zum Haushalt rechnende Person zu diesem bestimmten begünstigten Personenkreis gehört.

Die/Der Verfügungsberechtigte hat den Wohnberechtigungsschein spätestens zwei Wochen nach dem Einzug des Mieters der örtlich zuständigen Stelle zu übersenden.

Der Wohnberechtigungsschein und die Bestätigung der Gebrauchsüberlassung werden von der örtlich zuständigen Stelle zu den Akten genommen, um die Unterlagen über die Nutzung geförderter Wohnungen auf dem laufenden zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

„Hinweis:

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. vorab mit mir zu klären.“

Im Auftrag

Runge